

# Akkreditierungsurkunde

des

**Bachelorstudienganges**

**Medieninformatik**

**Bachelor of Engineering (M.Eng.)**

der Fakultät

**Elektrotechnik, Medien und Informatik**

Der genannte Studiengang hat das interne Akkreditierungsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden erfolgreich durchlaufen.

Aufgrund der Systemakkreditierung vom 28.03.2017, ausgesprochen durch das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut ACQUIN im Auftrag des Akkreditierungsrats, ist die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden berechtigt, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren.

Die Akkreditierung ist befristet mit Auflagen und gilt bis 15.03.18



Amberg/Weiden, den 01.07.2017



Prof. Dr. Andrea Klug  
Präsidentin der OTH Amberg-Weiden

Der Senat beschließt in der 127. Senatssitzung, 14.06.2017 die Feststellung der Mindestqualität für den Studiengang Medieninformatik (MI), Bachelor

- ohne Auflagen
- mit Auflagen zur Behebung innerhalb einer Frist
- Beschluss zur Feststellung der Mindestqualität wird versagt

## Auflagen und/oder Empfehlungen (Zusammenfassung auf der Basis der Beschlussvorlage und dem Senatsbeschluss)

### Auflagen

1. Die Modularisierung ist hinsichtlich folgender Gesichtspunkte zu überarbeiten:

Die Lernziele sind in den Modulbeschreibungen stärker kompetenz-/outcomeorientiert zu beschreiben. In diesem Zuge sind auch die Lehr- und Lern- und Prüfungsformen in Bezug auf die angestrebten Lernziele zu überprüfen.

Bei Abweichungen der Modulgröße (Module kleiner als 5 ECTS) = Ausnahmefall, ist eine sich aus dem Qualifikationsziel des Studiengangs und des Moduls ergebene Begründung nachzureichen.

*Rechtsgrundlage: AR-Regel 2.1 und 2.3, KMK Strukturvorgaben A2, A3 und A5, ESG 1.2 (Qualitätsziele) bzw. KMK-Kriterien 1.1, AR-Regeln 2.4*

Auflagenerfüllung bis zum 15.03.2018

2. Die verabschiedete und veröffentlichte Studien- und Prüfungsordnung ist bis zum Studienbeginn im Wintersemester 2017/2018 nachzureichen.

Module sind mit mehreren verpflichtenden Prüfungsereignissen belegt, was mit dem Grundsatz „ein Modul, eine Prüfung“ der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben nicht vereinbar ist. Mehrere Prüfungsereignisse in einem Modul (dazu gehören auch Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung und Teilnahmenachweise) sind auf im Einzelnen modulbezogen zu begründende Ausnahmefälle zu beschränken. Begründungen zu den Ausnahmefällen sind nachzureichen.

Die Festlegung zu Art, Umfang und Bearbeitungszeit der Prüfungen in der Anlage 1 und in den Fußnoten ist nicht hinreichend bestimmt. Regelungen sind hierzu aufzunehmen.

*Rechtsgrundlage: KMK-Strukturvorgaben 1.1. und 1.3. i.V.m. AR-Regeln 2.4 und 2.5.*

Im Zuge der Überarbeitung der SPO ist „§2: Studienziel“ „ergebnisorientiert“ zu formulieren.

*Rechtsgrundlage: AR-Regel 2.1. (Qualifikationsziele) und 2.3. KMK Strukturvorgaben A2, A3 und A5 ESG 1.2.*

Auflagenerfüllung bis zum 15.03.2018

3. Nachweis über die Gleichwertigkeit der Ausbildung an der Technik-Akademie mit den im ersten Studienjahr erworbenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Dokumentation der erneuten Prüfung Anerkennung STA (neu SPE) ist nachzureichen.

*Rechtsgrundlage: AR-Regeln 2.3 und 2.8*

Auflagenerfüllung bis zum 15.03.2018

### Empfehlungen

1. Es wird angeregt, die Mobilität der Studierenden (Auslandsstudiensemester oder Auslandspraxissemester) durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Es sollten Empfehlungen für mögliche Zeitfenster für Auslandsaufenthalte vorgegeben werden; diese sind den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen.
2. Nach Möglichkeit sollten englischsprachige Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich angeboten werden.
3. Aufgegriffen wird nochmals die folgende Empfehlung aus der Erstakkreditierung: Geeignete Maßnahmen zur Angleichung unterschiedlicher Vorkenntnisse (Englisch) sollten nochmals aufgegriffen und diskutiert werden und ggf. das Ausgangs- und Zielniveau der Sprachausbildung angepasst werden.
4. Es sollte die Verbesserung der Informationen zum Praxissemester, ggf. Informationsveranstaltung, Infoblatt angestrebt werden.
5. Eine weitere Beobachtung der Schwundquoten wird angeregt – mögliche Veränderungen durch die neue Studiengangsbezeichnung und durch die Änderungen im Curriculum in der „Medieninformatik“ sollten beobachtet werden.
6. Das Curriculum sollte in regelmäßigen Intervallen auf Aktualität überprüft werden.

Beschluss Senat am: 14.06.2017

**Nach Auflagenerfüllung** gültig bis: 30.09.2023

Amberg, 14.12.2017

Ort, Datum

Bl. Steiner

Unterschrift Vorsitzende/r des Senats der  
OTH Amberg-Weiden)

Stabstelle Qualitätsmanagement und Akkreditierungen (Original),  
Hochschulleitung,  
Fakultät (SD,D,SGL),  
Senat